

Satzung

der Gemeinde Pennigsehl

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 6 i.V. mit den §§ 29 und 39 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Pennigsehl in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Entschädigung umfaßt den Ersatz von Auslagen (durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen), des Verdienstausfalles und der Fahr und Reisekosten.

(3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Gemeinderates,
- b) der Ausschüsse,
- c) der Fraktionen, soweit sie zur Vorbereitung von Ratssitzungen notwendig sind oder der Lösung allgemeiner Probleme dienen

(4) Den Sitzungen nach Abs. 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Bürgerversammlungen, Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluß des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Für die Aufwendungen - mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten und des Verdienstausfalles -, die den Ratsmitgliedern aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, wird eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag gezahlt. Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 21,00 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 € je Sitzung. Überschreitet eine Sitzung die Dauer von 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

Sitzungsgelder werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Anwesenheitsliste) vierteljährlich, jeweils nach Abschluß eines Quartals abgerechnet..

(4) Das Sitzungsgeld erhöht sich um 6,00 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für eine Kinderbetreuung nachweisen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre/seine Vertreter/in, die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine weitere Aufwandsentschädigung als Monatspauschale nach folgenden Sätzen:

a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister	169,00 €
b) die 1. stellvertr. Bürgermeisterin oder der 1. stellvertr. Bürgermeister	52,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	41,00 €

(2) Nimmt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen wahr, ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion zu gewähren. Diese Regelung gilt nicht für die unter Buchstabe c) festgesetzte Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

(3) Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Funktion ununterbrochen - der Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung

mit dem Beginn des 4. Monats auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen unter Wegfall ihrer bzw. seiner bisherigen Aufwandsentschädigung.

(4) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 4

Verdienstaussfall

(1) Als entschädigungsfähiger Verdienstaussfall gilt die Einkommensminderung, die durch die Wahrnehmung der im § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten entsteht.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Erstattung des Verdienstaussfalles darf den Betrag von 10,00 € pro Stunde nicht überschreiten.

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Die Erstattung darf den Betrag von 10,00 € pro Stunde nicht überschreiten. Soweit der Verdienstaussfall nicht nachgewiesen werden kann, wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens eine Verdienstaussfallpauschale gewährt. Die Verdienstaussfallpauschale darf den Betrag von 10,00 € pro Stunde nicht überschreiten.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Ratsmitglieder, welche keine Ersatzansprüche nach dem Abs. 2 und Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 7,00 € pro Stunde.

(5) Für eine Kinderbetreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 6,00 € je Stunde.

(6) Den Ratsfrauen und Ratsherren ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während einesurlaubes nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandene Verdienstaussfall bis zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde zu erstatten, höchstens jedoch 60,00 € pro Urlaubstag.

§ 5

Fahr- und Reisekosten

(1) Für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.

(2) Für Dienstreisen, die außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschußmitglieder

(1) Ausschußmitglieder, die vom Rat gemäß § 51 Abs. 6 NGO oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

(2) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie bei genehmigten Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstaussfall wird gemäß § 4 erstattet.

§ 7

Entschädigung für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die ehrenamtliche Gemeindedirektorin oder der ehrenamtliche Gemeindedirektor sowie die stellvertr. ehrenamtliche Gemeindedirektorin oder der stellvertr. ehrenamtliche Gemeindedirektor eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich für die/den ehrenamtliche/n Gemeindedirektor/in 76,00 € und für ihre/seinen Stellvertreter/in 51,00 €.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich der Verdienstaussfall abgegolten. Anfallende Fahr- und Reisekosten trägt im übrigen die Samtgemeinde Liebenau.

(4) Bei vorübergehender Nichtausübung seines Ehrenamtes und dadurch bedingter Wahrnehmung der Geschäfte durch die/den Vertreter/in gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalles, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Regelung besteht.

(2) Die Beträge nach § 4 Abs.2 bis 4 dieser Satzung dürfen dabei nicht überschritten werden.

(3) Fahrkosten werden bei Benutzung eines eigenen Pkw mit der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, im übrigen in Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, erstattet.

§ 9

Zahlungsweise

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen werden zu Beginn eines Monats im voraus, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruches gezahlt.

§ 10

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie Erstattung des Verdienstausfalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 8. Juli 1997 außer Kraft.

Pennigsehl, 25. Oktober 2000

Gemeinde Pennigsehl

.....
Küfe
Bürgermeister

.....
Bomhoff
Gemeindedirektor